

Esther Kamber, Mario Schranz, Kurt Imhof

Qualitätsmerkmale von Nachrichtenformaten als Elemente des Service public.

Ein Versuch zur Bestimmung publizistischer Leistungen im Kontext des neuen Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)

Einleitung

Die gegenwärtige RTVG-Debatte, wenn sie in den Medien überhaupt stattfindet, zeichnet sich durch eine starke Konzentration auf ökonomische Fragen aus, in der die Gebührengelder und die Rahmenbedingungen der Radio- und Fernsehwerbung im Zentrum stehen. Der Verteilungskampf um Gebührengelder und Werbeeinnahmen lässt die Diskussion über die Inhalte der Berichterstattung und die normativen Anforderungen an diese in den Hintergrund treten. Berichterstattungsinhalte stellen aus demokratietheoretischer Perspektive aber einen wichtigen Beitrag für moderne Gesellschaften dar. Denn in der öffentlichen medienvermittelten Kommunikation wird die Gesellschaft beobachtbar und qua Intervention gestaltbar. Die öffentliche Kommunikation ist deshalb auch das Medium der Vermittlung zwischen Politik und Staatsbürgern und sollte spezifischen Qualitätsstandards genügen. Im RTVG sind solche Richtlinien im Rahmen der Service public-Bestimmungen festgehalten.

Auf der Grundlage einer Studie über die Informations-tätigkeit öffentlicher und privater Fernseh- und Radioformate in der Schweiz für das Jahr 2000¹ stellt dieser Beitrag die Resultate den RTVG-Bestimmungen gegenüber und geht der Frage nach, welche Anbieter der «elektronischen Medienarena» mit welcher Informationstätigkeit welche Service public-Leistungen erbringen. Mit diesem Vorgehen wird nicht der Anspruch erhoben, den Begriff und die Inhalte des Service public umfassend bestimmen und untersuchen zu können. Aber die Beschreibung von Qualitätsmerkmalen verschiedener Nachrichtenformate kann die Angebote hinsichtlich ihrer «Dienste» für die politische Auseinandersetzung vergleichen. In einem *ersten* Schritt werden die normativen Ausgangspunkte anhand der Erläuterungen zum RTVG bestimmt, bzw. die Ansprüche an die elektronischen Medien festgehalten und aufgezeigt, welche Anforderungen mit der vorliegenden Untersuchung überprüft werden können (1.). *Zweitens* werden die Resultate der Studie über die publizistischen Leistungen von Nachrichtensendungen privater und öffentlicher Anbieter vorgestellt und die Unterschiede der verschiedenen Formate herausgearbeitet (2.). *Drittens* werden die Service public-Leistungen der einzelnen Nachrichtenformate beurteilt und die Bedeutung für die RTVG-Revision festgehalten (3.).

1 Service public: «Content» nach den Erläuterungen zum RTVG-Entwurf

Im Vergleich zu den sozial- und wirtschaftspolitischen Diskussionen mit ihrer starken Fokussierung auf den materiellen Aspekt einer flächendeckenden Grundversorgung durch öffentliche Verkehrs-, Post- und Kommunikationsdienstleistungen konnotiert der Begriff des *Service public* im Rahmen der medienpolitischen Debatten stärker gesellschaftliche Integrationsleistungen, die durch die Medien erbracht werden². Unter diesem Aspekt bezieht sich der Begriff des *Service public* insbesondere auf Berichterstattungsleistungen, welche die einzelnen Medien im Rahmen der Politikvermittlung für den demokratischen Meinungsbildungsprozess bereitstellen. Die Notwendigkeit solcher Leistungen wird durch die gesellschaftstheoretische Einsicht begründet, dass die massenmedial hergestellte Öffentlichkeit jenen sozialen Raum verkörpert, in dem das Abstraktum «Gesellschaft» durch ihre Mitglieder beobachtet wird (Imhof 1996: 4). Die Gesellschaft repräsentiert sich durch individuelle und kollektive Akteure sowie durch Normen und Werte, die im Rahmen von Kommunikationsereignissen thematisiert werden und in diesem Prozess Bedeutung erlangen oder verlieren. Dieser, insbesondere im politischen System und im Mediensystem auf Dauer gestellte Kommunikationsprozess, bildet die Voraussetzung für Meinungs-, Willens- und Entscheidungsfindungsprozesse in modernen Gesellschaften. Der Inhalt dieser Service public-Leistungen wird in den Erläuterungen des RTVG-Entwurfs mit Blick auf die SRG ausführlich beschrieben³:

«Verlangt wird namentlich, dass die SRG in ihren Programmen des gegenseitige *Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch zwischen den Landesteilen, Sprachgemeinschaften und Kulturen* fördert, die *Ausländer in der Schweiz* berücksichtigt, den *Kontakt zu den Auslandschweizern* unterstützt und die *Präsenz im Ausland* und das *Verständnis für deren Anliegen* fördert. Ferner soll die SRG zur *freien Meinungsbildung des Publikums* beitragen und dabei das *Verständnis für politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge* sowie für *andere Völker* fördern. Die SRG ist schliesslich dazu verpflichtet, die *kulturellen Werte des Landes* zu stärken, das *Kulturschaffen* anzuregen, zur *kulturellen Entwicklung des Publikums* beizutragen sowie *bildende Inhalte* zu vermitteln und *Unterhaltung* anzubieten.»

